

helfen mit bei der Vertiefung der politischen Bildung und Weckung des politischen Engagements der Bürger. Die Parteien sind freie private Vereinigungen, ihr Bestehen wird aber vom verfassungsrechtlichen System vorausgesetzt.²⁴⁸ Sie sind keine Staatsorgane und sie nehmen, mag ihr Einfluss im Staat auch gross sein, nicht an der Bildung des Staatswillens teil.²⁴⁹ Sie überschreiten die Grenze dieser Ordnung, wenn sie die Rolle der Staatsorgane faktisch übernehmen.

Nach Maurice Duverger²⁵⁰ ist das politische System auch bei ähnlichen institutionellen Regelungen ein anderes, je nachdem, ob es sich

²⁴⁸ Die Verfassung erwähnt das Wort «Parteien» nur einmal im Zusammenhang mit der Zuteilung der stellvertretenden Abgeordneten (Art. 46 Abs. 2). Demgegenüber kommt der Begriff «Wählergruppe» in der Verfassung viermal vor (Art. 46 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 3). Im VolksrechteG (LGBl. 1973/50) erscheint einmal das Wort «Parteibezeichnung» (Art. 40), sonst wird immer der Begriff «Wählergruppe» gebraucht (so in Art. 20, 38, 39, 42, 45, 47, 48, 55, 56, 57, 60, 64). In Wirklichkeit sind die Wählergruppen nichts anderes als von den politischen Parteien angegangene Unterzeichner der Wahlvorschläge, die die Kandidatenvorschläge der Parteien enthalten. Es ist unzweifelhaft, dass die Verfassung von der Realität der politischen Parteien im Staat ausgeht. Insbesondere steht das 1939 eingeführte «Verhältniswahlssystem» (Art. 46 Verf) in engem Zusammenhang mit den Parteien. Vgl. LProt 11. 1. 1939. Schon im alten VolksrechteG von 1922 (LGBl. 1922/28) ist von den politischen Parteien («politischen Minderheitsparteien», Art. 8 Abs. 1) die Rede. Der StGH verwendet die Begriffe «Wählergruppen» und «politische Parteien» nebeneinander, in ELG 1962—1966, 195. Das deutsche Grundgesetz bekennt sich ausdrücklich zur Realität der Parteien und hält in Art. 21 Abs. 1, 1. Satz, fest: «Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.» Hierauf stützt sich das deutsche Parteiengesetz vom 24. 7. 1967 (BGBl. I.773) in der Fassung vom 22. 7. 1969 (BGBl. I.925). Vgl. zu GG 21: Maunz/Dürig sowie Schmidt-Bleibtreu/Klein; Stern, Bd. I, 321ff.; Zur Sache 3/76, 50, 76f. Natürlich ist die Stellung der Partei eine andere in den nichtfreiheitlichen Staaten mit dem Ein(heits)parteiensystem.

²⁴⁹ Vgl. Stern, Bd. I, 339f.; Wilhelm Henke, Die politischen Parteien zwischen Staat und Gesellschaft, in: Staat und Gesellschaft, hrsg. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung, Bd. 471), 392ff.; Scheuner, Gesammelte Schriften, 351.

²⁵⁰ Duverger, 387f. Duverger schreibt gar (388): «Qui connaît le droit constitutionnel classique et ignore le rôle des partis, a une vue fautive des régimes politiques contemporains; qui connaît le rôle des partis et ignore le droit constitutionnel classique, a une vue incomplète mais exacte des régimes politiques contemporains.» (In Übers.: Wer das klassische Verfassungsrecht kennt, jedoch nicht die Rolle der Parteien, hat eine falsche Sicht der gegenwärtigen politischen Regime; wer die Rolle der Parteien kennt, jedoch nicht das klassische Verfassungsrecht, hat eine unvollständige aber genaue Sicht der gegenwärtigen politischen Regime.) Georges Burdeau hält fest (197): «Mais ce qui doit être souligné, c'est que l'existence, le nombre, la structure et les fins des partis affectent les règles constitutionnelles et les institutions d'un coefficient qui leur donne leur vraie signification.» (In Übers.: Aber was unterstrichen werden muss, ist, dass die Existenz, die Anzahl, die Struktur und die Ziele der Parteien die Regeln der Verfassung und die Institutionen mit einem Koeffizienten versehen, der ihnen ihre wahre Bedeutung gibt.)